



MARKT WEISENDORF STÄDTEBAULICHE SANIERUNG „ORTSMITTE WEISENDORF“

GESTALTUNGSRICHTLINIEN



DER MARKT WEISENDORF ERLÄSST FOLGENDE GESTALTUNGSRICHTLINIEN FÜR DAS SANIERUNGSGEBIET „ORTSMITTE WEISENDORF“:

PRÄAMBEL

Im Februar 2012 hat der Markt Weisendorf die „Ortsmitte Weisendorf“ als Sanierungsgebiet festgelegt und allgemeine städtebauliche Ziele für die Entwicklung des Ortskerns formuliert.

Die Förderung der Baukultur und regionalen Bautradition gehört zu den erklärten Zielen der Ortskernsanierung. Ein intaktes Ortsbild ist für die Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde von großer Bedeutung und kann ein wichtiger Standortfaktor sein.

Parallel zu den Gestaltungsrichtlinien hat der Markt Weisendorf ein Kommunales Förderprogramm aufgelegt. Dieses soll einen finanziellen Anreiz zur Erhaltung und Entwicklung orts- und regionaltypischer Gestaltungsmerkmale und einen gewissen Ausgleich für Mehraufwendungen bieten, die mit dem Vollzug der Gestaltungsrichtlinien verbunden sind.

In den vorliegenden Gestaltungsrichtlinien sind die wesentlichen Stilelemente und Materialien des regionalen Bauens zusammengestellt und Anforderungen formuliert, die bei der Sanierung alter Bausubstanz und beim Einfügen neuer Gebäude in den Bestand beachtet werden müssen, wenn für die Maßnahme Zuschüsse aus dem Kommunalen Förderprogramm gewährt werden sollen.

ARTIKEL 1

Geltungsbereich der Richtlinien

- (1) Die vorliegenden Gestaltungsrichtlinien gelten für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Weisendorf“ des Marktes Weisendorf (Lageplan siehe Anhang).
- (2) Die Richtlinien bilden die Grundlage für die städtebauliche Beurteilung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Ihre Einhaltung ist zwingende Voraussetzung für die Zuschussfähigkeit einer Maßnahme im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms.

ARTIKEL 2

Genehmigungspflichten und Beratungsangebote

- (1) Innerhalb des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Weisendorf“ finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 BauGB Anwendung. Den Sanierungszielen entsprechend ist es insbesondere erforderlich, die Errichtung, den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen mit der Gemeinde und dem zuständigen Sanierungsberater abzustimmen und genehmigen zu lassen (Sanierungsrechtliche Genehmigung).



MARKT WEISENDORF STÄDTEBAULICHE SANIERUNG „ORTSMITTE WEISENDORF“



GESTALTUNGSRICHTLINIEN

- (2) Für Bauvorhaben und Werbeanlagen, die nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig sind, ist ein Bauantrag bei der Gemeinde einzureichen. Er wird dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Genehmigung vorgelegt. In den Antragsunterlagen müssen insbesondere Zustand und geplante Veränderungen der äußeren Gestalt von baulichen Anlagen und Grundstücken eindeutig dargestellt sein.
- (3) Bei Baudenkmälern und in deren näherer Umgebung besteht unabhängig von Absatz 1 und 2 eine gesonderte denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht. Diese wird bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Rahmen des Bauantrages abgehandelt und durch die Baugenehmigung ersetzt.
- (4) Im Sanierungsgebiet sind auch genehmigungsfreie Bauvorhaben, Nutzungsänderungen und Werbeanlagen auf Grundlage dieser Gestaltungsrichtlinien mit dem Markt Weisendorf abzustimmen. Die Gemeinde bietet dazu für private Bauherren Beratungstermine mit dem von der Kommune beauftragten Sanierungsberater an.

ARTIKEL 3

Erhalt der Bausubstanz, Einfügen neuer Baukörper

- (1) Es gilt der Grundsatz: Erhaltung und Sanierung vorhandener Bausubstanz geht vor Abriss und Neubau. Auch Umnutzungen, Anbauten und Erweiterungen können eine zeitgemäße Nutzung der Gebäude ermöglichen.
- (2) Bei Neubauten, Umbauten und Renovierungen sind die überlieferten Abgrenzungen durch Beibehaltung der Stellung des Baukörpers und Einhalten der Baufluchten zu berücksichtigen. Von den Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO kann unter diesem Gesichtspunkt im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die Geschossigkeit orientiert sich an der umgebenden Bebauung.
- (4) Die bei Neu- oder Umbauten entstehenden Baukörper dürfen in Baumasse (Länge, Höhe, Breite), Proportion und Gliederung nicht wesentlich von den bisherigen ortsbildtypischen bzw. in der Nachbarschaft vorhandenen Baukörpern abweichen. Geschossigkeit, Trauf- und Firsthöhe sind der umgebenden Bebauung anzupassen.
- (5) Nebengebäude und Garagen sind in Konstruktion, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abzustimmen.

ARTIKEL 4

Fassadengestaltung

- (1) Außenwände sind grundsätzlich in verputzter Massivbauweise oder als Sichtfachwerk auszuführen. Stark strukturierte Putzarten sind zu vermeiden. Empfohlen wird mineralischer, geriebener oder gescheibter Glattputz in traditioneller handwerklicher Verarbeitung. Holzverschalungen können im Einzelfall und nach Abstimmung mit dem Markt Weisendorf zugelassen werden.



MARKT WEISENDORF STÄDTEBAULICHE SANIERUNG „ORTSMITTE WEISENDORF“



GESTALTUNGSRICHTLINIEN

- (2) Vorhandene, ursprünglich auf Sichtbarkeit angelegte Holzfachwerke sind zu erhalten bzw. freizulegen, sofern nicht technische oder allgemein denkmalpflegerische Erwägungen dagegen stehen. Bereits vor Beginn der Sanierungsarbeiten soll mit der Gemeinde, dem Sanierungsberater und der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden, ob eine Freilegung und Instandsetzung fachlich geboten erscheint.
- (3) Bei der Farbgestaltung der Fassaden sind ausschließlich gedeckte, erdige Farbtöne zu verwenden. Es werden Farben auf mineralischer Basis (z.B. Silikatfarben) empfohlen. Zur Abstimmung mit dem Markt Weisendorf und dem Sanierungsberater sollen vor Ausführung großflächige, mindestens 1 m² große Muster hinsichtlich Material, Putzart und Fassadenfarbe angelegt werden. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist vor Ausführung der Arbeiten ggf. eine Befunduntersuchung durchzuführen.
- (4) Vorsprünge und Rücksprünge der Fassade entsprechen nicht der regionalen Bautradition. Die Errichtung von Balkonen und Veranden zur Straßenseite ist zu vermeiden.
- (5) Die Verwendung folgender Materialien für Fassade und/oder Sockel entspricht nicht der regionalen Bautradition und ist unzulässig: polierte oder fein geschliffene Natursteinplatten sowie glasierte Spaltriemchen, Faserzement- und Kunststoffplatten jeglicher Art, Waschbeton- und Leichtmetallplatten, Sichtmauerwerk aus Betonstein oder Kalksandstein, Fiberglas, Plexiglas.
- (6) Der Erhalt und die detailgetreue Wiederherstellung historischer Gliederungs- und Schmuckelemente ist erwünscht, muss aber im Einzelfall abgestimmt werden. Bei der Sanierung von Baudenkmalern ist dazu bereits vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der Gemeinde, dem Sanierungsberater und der Denkmalschutzbehörde zwingend erforderlich.

ARTIKEL 5

Dächer

- (1) Die Dachneigung und Dachform ist entscheidend für das Bild der Dachlandschaft. Beim Neubau von Hauptgebäuden im historischen Ortskern sind die Dächer von Neubauten als Walm- oder Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 45° auszuführen. Krüppelwalmdächer können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Dachflächen und Dachaufbauten sind mit naturroten Tonziegeln einzudecken. Bei Dachneigungen ab 30° sind Biberschwanzziegel typisch. Ersatzweise können möglichst flache Ziegel verwendet werden, die eine ähnlich ruhige Oberfläche wie Biberschwanzziegel aufweisen. Die Verwendung glänzender (engobierter) Ziegel ist aus gestalterischen Gründen unzulässig.



MARKT WEISENDORF STÄDTEBAULICHE SANIERUNG „ORTSMITTE WEISENDORF“



GESTALTUNGSRICHTLINIEN

- (3) Flach geneigte Pultdächer sind nur an Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen zulässig. In diesem Fall kann anstelle einer Dacheindeckung mit Tonziegeln eine Blecheindeckung (z.B. Kupfer- oder Titanzink) gefördert werden.
- (4) Ortgang und Traufe sind dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszubilden. Typisch fränkisch sind Traufdetails mit Traufkasten ohne sichtbare Sparrenköpfe, nicht sichtbare Pfettenköpfe am Ortgang sowie Dachziegel ohne Ortgangformstücke.
- (5) Die traditionellen Dachüberstände an Traufe und Ortgänge dürfen nicht verändert werden. Bei Neubauten sind Überstände traufseitig auf maximal 25 cm und am Ortgang (giebelseitig) auf maximal 20 cm zu begrenzen.
- (6) Kniestöcke sind für die Ortsmitte traditionell nicht üblich. Nur in Ausnahmefällen ist ein Kniestock von max. 50 cm Höhe gestalterisch akzeptabel.
- (7) Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 80 x 120 cm nicht überschreiten und nur verwendet werden, wenn sie von öffentlich zugänglichen Flächen nicht einsehbar sind.
- (8) Sonnenkollektoren für solarthermische oder Photovoltaikanlagen sind möglichst nur auf Straßen abgewandten Dachflächen zu errichten. Falls dies aus funktionalen Gründen nicht möglich ist, können sie ausnahmsweise auch auf sonstigen Dachflächen vorgesehen werden.

Kollektoren und Photovoltaikanlagen sind in einfachen geometrischen Formen (Rechteck, Quadrat) anzubringen und grundsätzlich so auszuführen, dass vorhandene Gebäudesymmetrien (in Dach und Fassade) aufgenommen werden. Bereits vorhandene Dachelemente (Dachgauben, Dachflächenfenster, Kamine etc.) sollen in gestalterischer Weise einbezogen werden.

Gestalterisch ist die Errichtung von Kollektoren und Photovoltaikanlagen rechtzeitig vor der Realisierung mit dem Markt Weisendorf abzustimmen. Auf das Erfordernis einer sanierungsrechtlichen schriftlichen Genehmigung der Maßnahme nach § 144 Abs. 1 BauGB durch den Markt Weisendorf wird hingewiesen. Dies betrifft auch verfahrensfreie Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 der BayBO.

Die Errichtung von Kollektoren und Photovoltaikanlagen wird im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms nicht gefördert.
- (9) Bei Einzeldenkmälern und in deren Nähe ist die Errichtung von Dachflächenfenstern und Photovoltaikanlagen nur in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde zulässig.



ARTIKEL 6

Dachaufbauten, Zwerchhäuser und Dacheinschnitte

- (1) Dachaufbauten sind als einzelne Satteldach- oder als einzelne Schleppegauben auszubilden. Durchgehende Dachgauben sind zu vermeiden. Je Gebäude sollte möglichst nur eine Gaubenform gewählt werden.
- (2) Gauben sind gegenüber der Traufe um mindestens 1,0 m zurückzusetzen. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,25 m betragen, die Breite einer Gaube ist im Einzelfall mit der Gemeinde und ggf. mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Gauben müssen untereinander mindestens ein Sparrenfeld (≥ 80 cm) Abstand aufweisen. In der Summe darf die Breite der einzelnen Gauben maximal ein Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.
- (4) Gauben im zweiten Dachgeschoss sind aus gestalterischen Gründen zu vermeiden.
- (5) Die Breite eines Zwerchhauses darf ein Drittel der Gesamtlänge der Außenwand des Gebäudes nicht überschreiten. Der First des Zwerchhauses muss deutlich (mind. 1,0 m) unter dem Hauptfirst liegen.
- (6) Bei Dachneigungen des Hauptdaches von weniger als 40° sind in Abstimmung mit dem Markt Weisendorf und dem Sanierungsberater individuelle Lösungen für Dachaufbauten zu suchen.
- (7) Fensteröffnungen in Dachgauben müssen kleiner als die darunter liegenden Wandfenster ausgeführt werden.
- (8) Gauben und Zwerchhäuser sind in gleicher Art wie das Hauptdach zu decken. Ihre Seitenflächen sind in Material und Farbe der Fassade anzupassen. Im Einzelfall können helle, handwerklich gefertigte Blechverkleidungen in Stehfalzausführung zugelassen werden.
- (9) Dacheinschnitte entsprechen nicht der regionalen Bautradition und sind zu vermeiden.

ARTIKEL 7

Öffnungen in der Fassade – Türen, Tore und Fenster

- (1) Größe- und Anordnung der Tür- und Fensteröffnungen sowie von Schaufenstern sind auf die Gesamtfassade abzustimmen. Dabei ist auf eine sinnvolle Gliederung und Rhythmisierung zu achten. Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich einzubauen.
- (2) Öffnungen in der Fassade sind zusammen mit den Rahmungen (Faschen und Gewände) als gestalterische Einheit zu betrachten und nach historischem Vorbild aufeinander abzustimmen.



MARKT WEISENDORF STÄDTEBAULICHE SANIERUNG „ORTSMITTE WEISENDORF“



GESTALTUNGSRICHTLINIEN

- (3) Der Erhalt von Türen, Tore und Fenster von besonderem kunsthistorischem ist erwünscht, muss aber im Einzelfall abgestimmt werden. Bei der Sanierung von Baudenkmalern ist dazu bereits vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der Gemeinde, dem Sanierungsberater und der Denkmalschutzbehörde zwingend erforderlich.
- (4) Fassadenöffnungen über Eck sind nicht ortstypisch und zu vermeiden.
- (5) Türen und Tore, die von öffentlich zugänglichen Flächen eingesehen werden können, sind in geschlossener Holzkonstruktion auszuführen. Zur Belichtung sind Glasausschnitte bis zu maximal 1/3 der Türfläche möglich. Ausnahmen können bei Ladeneinbauten zugelassen werden.
- (6) Scheunen- und Garagentore sind in Holzoberfläche auszuführen.
- (7) Fenster und Schaufenster sind in Holzkonstruktionen auszuführen. Bei Schaufenstern sind im Einzelfall auch Metallkonstruktionen möglich. Die Farbgebung ist mit dem Markt Weisendorf und dem Sanierungsberater im Rahmen eines Gesamtfarbkonzeptes abzustimmen.
- (8) Regionaltypisch sind Fensteröffnungen in Form eines stehenden Rechtecks. Fenster und Schaufenster sollen Formate mit einem Seitenverhältnis (Breite zu Höhe) von 2:3 oder 4:5 aufweisen. Die Leibungtiefe beträgt in der Regel 12-18 cm.
- (9) Fenster bis 0,70 m Breite (Rohbaumaß) können einflügelig und mit nur einer Quersprosse gefertigt werden. Fenster größerer Breite sind zwei- oder mehrflügelig auszubilden und durch glasteilende Sprossen und/oder Oberlichter zu gliedern. Sprossenimitationen, die beispielsweise nur vorgesetzt oder aufgeklebt sind, entsprechen nicht den gestalterischen Anforderungen und sind zu vermeiden. Bei Baudenkmalern ist eine gesonderte Abstimmung erforderlich.
- (10) Die Breite einzelner Schaufensteröffnungen darf in der Summe zwei Drittel der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten. Einzelöffnungen sind durch mindestens 0,40 m breite Mauerpfeiler voneinander zu trennen und müssen einen ausreichenden Abstand zur Gebäudeecke einhalten. Die Brüstungshöhe muss mindestens 0,30 m betragen. Unterteilungen der Glasflächen z.B. in Form von Oberlichtern werden empfohlen.
- (11) Fenster sind grundsätzlich mit Klarglas zu verglasen. Bunt- und Spiegelglas, so genannte Antikverglasungen und Glasbausteine sind untypisch und zu vermeiden.

ARTIKEL 8

Fensterläden und Jalousien

- (1) Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten. Die Wiederherstellung bzw. das Anbringen neuer Fensterläden ist ausdrücklich erwünscht.
- (2) Kästen für Rollläden, Rollgitter und Jalousien sind von außen nicht sichtbar anzubringen, d.h. verdeckt liegend hinter dem Fenstersturz oder vorderseitig verputzt.



MARKT WEISENDORF STÄDTEBAULICHE SANIERUNG „ORTSMITTE WEISENDORF“



GESTALTUNGSRICHTLINIEN

- (3) Bei der Konstruktion und Gestaltung von Fensterläden, Rollläden und Jalousien sind grelle und glänzende Farben bzw. Materialien zu vermeiden. Dauerhaft sichtbare Elemente, wie z.B. Fensterläden, sind in Holz auszuführen.

ARTIKEL 9

Sonnen- und Wetterschutzanlagen

- (1) Schaufenstermarkisen müssen die Breite der Fassadenöffnungen aufnehmen und dürfen gliedernde Fassadenteile nicht überdecken oder überschneiden.
- (2) Schaufenstermarkisen dürfen nur in beweglicher Ausführung verwendet werden und sind innerhalb der Schaufensteröffnungen zu befestigen. Sie sind farblich auf die Gesamtfassade abzustimmen.
- (3) Markisen im öffentlichen Straßenraum müssen in geöffnetem Zustand an der niedrigsten Stelle eine Durchgangshöhe von mindestens 2,2 m freihalten. Der senkrecht zur Randsteinaußenkante gemessene Abstand darf 0,5 m nicht unterschreiten. Die Auskragung gegenüber der Außenwand darf 2,0 m nicht überschreiten. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

ARTIKEL 10

Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen

- (1) Antennen, Satellitenempfangsanlagen, Blitzableiter und Freileitungen dürfen Baukörper und Bauteile von städtebaulicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung nicht verdecken oder sonst wie beeinträchtigen.
- (2) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Es wird empfohlen, derartige Anlagen bevorzugt unter Dach einzubauen.
- (3) Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung werden Gemeinschaftsantennen empfohlen. Bestehende Einzelantennen und Satellitenempfangsanlagen sind bei der Erneuerung durch Gemeinschaftsantennen zu ersetzen.

ARTIKEL 11

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung und nur im Erdgeschossbereich anzubringen. Ausnahmen gelten für Hinweisschilder und Vitrinen.
- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der Architektur des Bauwerks sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen. Das Anpassungsgebot gilt auch für werbemäßig genutzte Fensterflächen.



MARKT WEISENDORF STÄDTEBAULICHE SANIERUNG „ORTSMITTE WEISENDORF“



GESTALTUNGSRICHTLINIEN

- (3) Werbeanlagen dürfen, mit Ausnahme von Auslegern, nicht höher als 35 cm sein. Kletterschriften sind zu vermeiden. Für Schriftzüge sind Einzelbuchstaben zu bevorzugen. Transparente, beleuchtete Kunststoffschilder mit Buchstabenaufdruck sind zu vermeiden. Beleuchtete Einzelbuchstaben sollen das Licht bevorzugt indirekt, d. h. nach rückwärts gegen die Hauswand abgeben.
- (4) Lichtwerbung mit grellen Leuchtfarben sowie blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung ist zu vermeiden. Je Wirtschaftseinheit dürfen nicht mehr als zwei Farben verwendet werden.
- (5) Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Nasenschilder) sind ausschließlich in Form von historischen oder dem historischen Vorbild nachempfundenen, handwerklich gefertigten Auslegern erwünscht.
- (6) Firmenschilder dürfen eine Größe von 0,50 m² nicht überschreiten und sind flach an der Außenwand anzubringen. Werden mehrere Firmenschilder angebracht, sind diese zusammen zu fassen und in ihrer Gesamterscheinung aufeinander abzustimmen.
- (7) Schaukästen und Automaten dürfen nicht an exponierter Stelle angebracht werden. An Gebäudeecken ist ein Abstand von mindestens einem Meter von der Gebäudekante einzuhalten.

ARTIKEL 12

Vorflächen, Höfe, Gärten und Eingangsbereiche

- (1) Die Gestaltung privater, aber öffentlich genutzter Flächen ist der Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes anzupassen.
- (2) Versiegelte Flächen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Zur Befestigung ist Natursteinpflaster bzw. natursteinähnliches Betonpflaster zu verwenden.
- (3) Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit Rasen- bzw. Drainfuge zu pflastern, als wassergebundene Decke zu gestalten oder als Schotterrasen zu befestigen.
- (4) Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht verrümpelt werden. Lagerplätze und Stellplätze für Müllcontainer sind gegen Einsehbarkeit von öffentlich zugänglichen Flächen abzuschirmen.
- (5) Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen insbesondere an den Ortsrändern heimische und standortgerechte Gehölze sowie Obstbäume verwendet werden. Eine Fassadenbegrünung mit Spalierobst oder Wein wird besonders empfohlen.
- (6) Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm (gemessen in 1 m über Erde) sind zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist in Abstimmung mit der Gemeinde eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, um einen für den Ort sinnvollen Ausgleich und ein nachhaltiges Ausgleichsflächenmanagement zu gewährleisten.



**MARKT WEISENDORF
STÄDTEBAULICHE SANIERUNG „ORTSMITTE WEISENDORF“**



GESTALTUNGSRICHTLINIEN

- (7) Eingangsstufen und Freitreppen sollen bevorzugt in regionaltypischem Naturstein oder ersatzweise mit oberflächenbehandelten Betonblockstufen ausgeführt werden. Verkleidungen entsprechen nicht der Bautradition und sind zu vermeiden.
- (8) Geländer sollen in Material und Farbe an das Gebäude und die Fassadengestaltung angepasst werden. Der fränkischen Bautradition entsprechen einfache Metallkonstruktionen ohne aufwändige Verzierungen.

ARTIKEL 13

Einfriedungen

- (1) Gemauerte Einfriedungen sind in Naturstein oder als verputzte Wandflächen auszuführen.
- (2) Vorhandene Natursteinmauern, historische Einfriedungen und Geländer sind zu erhalten und bei Bedarf fachgerecht zu ergänzen.
- (3) Holzzäune sind in Form von Staketenzäunen oder mit senkrecht stehenden, halbrunden bzw. rechteckigen Holzlatten auszuführen. Jäger- und Rancherzäune entsprechen nicht der regionalen Bautradition und sind zu vermeiden.
- (4) Metallgitterzäune müssen eine deutlich vertikale Gliederung mit senkrechten Stäben aufweisen.
- (5) Maschendrahtzäune zum öffentlichen Raum sollen mit Hecken hinterpflanzt werden.
- (6) Zaunsockel dürfen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
- (7) Grelle und bunte Farbanstriche sind unzulässig. Die Farbgebung ist mit dem Markt Weisendorf und der Sanierungsberatung abzustimmen.

ARTIKEL 14

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weisendorf, den 20. März 2013
MARKT WEISENDORF

Alexander Tritthart
1. Bürgermeister

aufgestellt:



Topos team ▪ Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH
Moltkestraße 13 ▪ 90429 Nürnberg
Telefon 0911 – 815 80 15 ▪ Telefax 0911 – 815 80 12
kontakt@toposteam.de15w ▪ www.toposteam.de